

Antrag

1
2 **Antragsnummer: 5**

3
4 **Antragssteller/-in: DGB Senioren Hamburg**

5
6 **Titel: Gleiche Mitwirkungsrechte für die Seniorinnen und Senioren**

7
8 **Antrag:**

9 Die DGB-Delegiertenkonferenz Hamburg 2017 möge beschließen und an den Bezirksvorstand überweisen:

10
11 Die DGB-Satzung soll sicherstellen, dass auch die Gruppe der Seniorinnen und Senioren die gleichen
12 Mitwirkungsrechte erhält wie die Gruppen Frauen und Jugend. Die im Anhang dieses Antrags aufgeführten
13 Satzungsbestimmungen sind – wie beschrieben und unterstrichen – entsprechend zu ergänzen.

14
15 Dieser Beschluss ist als Antrag an die DGB-Bezirkskonferenz Nord am 25.11.2017 weiterzuleiten.

16
17 *Zur Umsetzung des Antragsbegehrens sollte die DGB-Satzung unter Verwendung der nachfolgend*
18 *aufgeführten Änderungsvorschläge (Unterstreichungen) entsprechend geändert werden.*
19 *Änderungsvorschläge für die DGB-Satzung: Unterstrichene Texte*

20
21 § 2 Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Bundes Ziff. 3: den zweiten Spiegelstrich bei „c)“ herausnehmen
22 und hinter „g)“ als h) wie folgt umformulieren:

23
24 „h) in der Seniorenpolitik und Seniorenarbeit:

25
26 - die Vertretung der Interessen der Seniorinnen und Senioren und die Wahrung Ihrer Mitwirkung bei der
27 Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, in Sicherung und Entwicklung ihrer ökonomischen, sozialen und
28 kulturellen Belange;

29
30 - die Festlegung von Entscheidungsstrukturen der DGB-Senioren in einer Richtlinie;“

31
32 Die nachfolgenden Buchstaben ändern sich in „i)“ und „j)“.

33
34 § 7 Bundeskongress Ziff. 5: den vorletzten Satz wie folgt ergänzen:

35
36 „...Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihrem Mitgliederanteil in der jeweiligen
37 Gewerkschaft vertreten sein; die Seniorinnen und Senioren sollen angemessen vertreten sein. Näheres
38 regelt eine Richtlinie.

40 § 7 Bundeskongress Ziff. 9 ist wie folgt zu ergänzen:

41

42 „9. Anträge an den Bundeskongress können gestellt werden von: ...

43 - dem Bundes-Frauenausschuss,

44 - dem Bundes- Jugendausschuss,

45 - dem Bundes-Seniorenausschuss.“

46

47 § 8 Bundesausschuss Ziff. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

48

49 „3. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes- Frauen-, des Bundes-Jugend und

50 des Bundes-Seniorenausschusses nimmt an den Sitzungen mit beratender

51 Stimme teil.“

52

53 § 11 Bezirke Ziff. 8 ist wie folgt zu ergänzen:

54

55 „... Dabei sollen die Frauen und die Jugend entsprechend ihrem Mitgliederanteil in der jeweiligen

56 Gewerkschaft vertreten sein; die Seniorinnen und Senioren sollen angemessen vertreten sein. Näheres

57 regelt eine Richtlinie.“ ...“und je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bezirks-Frauen-, Bezirks-Jugend-

58 und des Bezirksseniorenausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Bezirkskonferenzen teil.“

59

60 § 11 Bezirke Ziff. 12 ist wie folgt zu ergänzen:

61

62 „12. Anträge an die Bezirkskonferenzen können gestellt werden von: ...

63 - dem Bezirks-Frauenausschuss,

64 - dem Bezirks-Jugendausschuss,

65 - dem Bezirks-Seniorenausschuss.

66

67 § 11 Bezirke Ziff. 14 ist wie folgt zu ergänzen:

68

69 14. Die Bezirksvorstände bestehen aus der bzw. dem Bezirksvorsitzenden, der bzw.

70 dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, je einer Bezirksleiterin bzw. einem Bezirksleiter der im Bezirk

71 vertretenen Gewerkschaften und einer Vertreterin des Bezirksfrauenausschuss sowie je einem/r Vertreter/in

72 des Bezirksjugendausschusses und des Bezirksseniorenausschuss. ...“

73

74 Sofern § 11 Ziff. 14 als Satzungsänderung beschlossen wird, könnte folgende Formulierung in § 11 Ziff. 16

75 wegfallen:

76

77 „16. Soweit Seniorenpolitik auf der Ebene des Bezirkes koordiniert wird, sollen Seniorenvertreter/innen zu

78 den Beratungen hinzugezogen werden.“

79

80 **Begründung:**

81
82 Nicht nur in den Mitgliedsgewerkschaften, auch im DGB sind die Aktivitäten der Seniorinnen und Senioren
83 in den letzten Jahren anerkannter Bestandteil der DGB Organisationsarbeit und –strukturen geworden. Sie
84 haben maßgeblich dazu beigetragen, dass die Gewerkschaften und der DGB selbst ein Rentenkonzept auf
85 den Weg gebracht haben, das die künftige Sozialpolitik mitbestimmen wird. Als Teil einer
86 generationenübergreifenden Bewegung haben sie darüber hinaus einen Diskussionsprozess entfacht, der
87 große Teile der künftigen Rentnergenerationen motivieren soll, sich aktiv in die Gestaltung ihrer eigenen
88 Alterssicherung einzubringen. Es ist an der Zeit, die aktiven Seniorinnen und Senioren auch als gestaltende
89 Kraft in den gewerkschaftspolitischen Wirkungsbereichen anzuerkennen und nicht nur als Zahl zu
90 registrieren, die bei der Bewertung gewerkschaftlicher Stärke mit einbezogen wird. Der Widerspruch, dass
91 die Gruppe der Seniorinnen und Senioren einerseits als Zählmitglieder wichtig sind, aber in der DGB-
92 Satzung nicht die gleichen Rechte wie die Gruppen der Frauen und der Jugend haben, ist nicht länger zu
93 rechtfertigen.